

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in ihrer Sitzung 18.06.2019 aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. Seite 6), die folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt beschlossen.

§ 1

§ 1 a Absatz 3 „Hauptausschuss“ wird wie folgt ergänzt:

§ 1 a Hauptausschuss

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über:

15. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Bruttojahresmiete/ -pacht über 20.000,00 EUR liegt und 40.000,00 EUR nicht übersteigt.
16. Die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, jedoch ab einem Betrag von über 20.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 40.000,00 EUR im Einzelfall.
17. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 20.000,00 EUR bis zu einem Wert von 40.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Barmstedt
Die Bürgermeisterin**

Döpke